

Schiffsmelde- und Reinigungsverordnung (SMRV): Erläuterungen

Inhaltsverzeichnis

1 Kurzzusammenfassung	1
2 Ausgangslage	2
3 Rückblick	2
4 Melde- und Freigabesystem Umwelt Zentralschweiz	3
5 Neue kantonale Verordnung über die Schiffsmelde- und -reinigungspflicht	3
5.1 Grundsatz	3
5.2 Rechtliche Grundlagen	3
5.2.1 Bundesrecht	4
5.2.2 Kantonales Recht	5
5.3 Zuständigkeiten	5
6 Vernehmlassung	7
7 Erläuterungen zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen	8
8 Auswirkungen, Umsetzung und Kostenfolgen	18
9 Befristung und Inkraftsetzung	18

1 Kurzzusammenfassung

Mit der neuen Verordnung über die Schiffsmelde- und -reinigungspflicht (SMRV, SRL Nr. 787a) wird das 2023 in der Zentralschweiz initiierte und mittlerweile in rund einem Dutzend Kantonen (inkl. Kanton Luzern) in Betrieb genommene System der Schiffsmelde- und -reinigungspflicht auf eine ordentliche kantonalrechtliche Grundlage gestellt. Die Verordnung löst den seit Mai 2024 geltenden Absatz 3 von § 9 der Verordnung über die Schifffahrt (SLR Nr. [787](#)) ab, der bis anhin die Reinigungspflicht bei Gewässerwechsel regelte.

Die Verordnung bezweckt, die Einbringung und Weiterverbreitung der Quaggamuschel und anderer invasiver aquatischer Neobiota so weit als möglich zu verhindern beziehungsweise die Ausbreitung zu mindern. Die Verordnung regelt die Voraussetzungen zur Einwasserung von immatrikulationspflichtigen Schiffen in die Luzerner Seen. Zu diesem Zweck ist in der Zentralschweiz seit Sommer 2024 eine elektronische Meldeplattform in Betrieb, um den Gewässerwechsel und die Reinigung von Schiffen digital zu erfassen und entsprechende Einwasserungsfreigaben automatisiert zu erteilen. Mit der Verordnung, wie es sie in ähnlicher Form bereits in weiteren Zentralschweizer Kantonen gibt, erhält dieses System im Kanton Luzern nun ebenfalls eine ordentliche rechtliche Grundlage. Im Gegenzug wird das seit Dezember

2024 geltende Einwasserungsverbot für den Sempacher-, Baldegger- und Rotsee aufgehoben.

Die Verordnung wurde durch eine interdisziplinäre Projektgruppe bestehend aus Fachpersonen des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes (BUWD) sowie des Justiz- und Sicherheitsdepartementes (JSD) erarbeitet. Sie tritt am 1. April 2026 in Kraft.

2 Ausgangslage

Invasive gebietsfremde Tiere und Pflanzen können Ökosysteme massiv beeinträchtigen und wirtschaftliche Schäden in Millionenhöhe verursachen. Weltweit gehören invasive gebietsfremde Arten zu den Hauptursachen für den Rückgang der Artenvielfalt und den Biodiversitätsverlust. Eine solche invasive Art, die sich derzeit rasant in Schweizer Gewässern ausbreitet, ist die Quaggamuschel (*Dreissena rostriformis bugensis*). Die Quaggamuschel bedroht die Biodiversität und verursacht erhebliche Schäden an Infrastrukturen der Trinkwasser- und Energieversorgung. Da sie bis in grosse Tiefen von Seen vorkommt, besiedelt und verstopft sie die Leitungen von Wasserversorgungsanlagen und Seewasserwärmenutzungen, was kostspielige Folgen hat. Im Sommer 2024 wurden erstmals Quaggamuscheln im Vierwaldstättersee entdeckt, im Februar 2026 fiel zudem eine eDNA-Probe im Rotsee positiv aus. Der Sempacher- und Baldeggersee sind nach heutigem Wissensstand nicht befallen.¹ Auch im Hallwilersee konnte die Muschel bis anhin nicht nachgewiesen werden.²

Schiffe, die in mehreren Gewässern verkehren, gelten als Hauptverbreiter invasiver aquatischer Arten. Organismen wie die Quaggamuschel können – insbesondere im Larvenstadium – unbemerkt am Rumpf, in Kühlleitungen oder an anderen Stellen mitgeführt werden und so zwischen Gewässern transportiert werden. Hat sich eine invasive Art einmal in einem Gewässer etabliert, sind bis heute keine wirksamen und verhältnismässigen Massnahmen bekannt, um ihre Ausbreitung im Gewässer zu stoppen oder sie gar wieder zum Verschwinden zu bringen. Vorbeugende Massnahmen sind der einzige Weg, um schwerwiegende Folgen für die Ökologie, die Wasserversorgung und die Lebensqualität zu vermeiden. Eine gründliche und professionelle Reinigung von gewässerwechselnden Schiffen stellt eine wirksame und verhältnismässige Massnahme dar, um das Risiko der Verbreitung invasiver aquatischer Organismen massgeblich zu mindern.

3 Rückblick

Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 763 vom 2. Juli 2024 hat der Regierungsrat eine Projektgruppe aus Fachpersonen des BUWD und JSD (inkl. Schifffahrtsamt und Luzerner Polizei) eingesetzt. Sie wurde einerseits mit der Aufgabe betraut, die Entscheidungsgrundlagen für ein Einwasserungsverbot von Schiffen zu erarbeiten, dies zur Verhinderung der Weiterverbreitung der invasiven Quaggamuschel in den Luzerner Gewässern. Andererseits erhielt die Projektgruppe den Auftrag, die rechtliche Grundlage für die Reinigung und Einwasserung von Schiffen (namentlich den im Mai 2024 neu eingefügten Absatz 3 von § 9 der Verordnung über die Schifffahrt) zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

¹ Resultate eDNA-Monitoring von Juli 2025 und Februar 2026 (Zusammenarbeit Dienststelle Umwelt und Energie mit ETH Zürich). Die eDNA-Methode (environmental DNA, Umwelt-DNA) ermöglicht den Nachweis von Arten anhand von DNA-Spuren im Wasser.

² Der Hallwilersee wurde vom Kanton Aargau letztmals im Herbst 2025 auf eDNA beprobt.

Zur Umsetzung des ersten Auftrags erarbeitete die Projektgruppe zunächst ein Einwässerungsverbot für den Sempacher-, Baldegger- und Rotsee; dieses wurde vom Regierungsrat mit RRB Nr. 1359 vom 10. Dezember 2024 mittels Allgemeinverfügung erlassen. Gegen die Verfügung wurde Verwaltungsgerichtsbeschwerde vor Kantonsgericht erhoben; im März 2025 wies das Gericht das Gesuch der Beschwerdeführenden um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ab. Somit ist das Einwässerungsverbot für die Dauer des Gerichtsverfahrens wirksam und vollstreckbar. Das Verbot entspricht dem Postulat [P 214](#) Muff Sara und Mit. über die Verschärfung der Schiffsreinigungspflicht. Der Vorstoss wurde in der Juni-Session 2024 erheblich erklärt.

Parallel zu den Arbeiten an der Allgemeinverfügung erarbeitete die Projektgruppe gemäss dem Auftrag des Regierungsrates den Entwurf für die vorliegende Verordnung über die Schiffsmelde- und -reinigungspflicht (Schiffsmelde- und -reinigungsverordnung, SMRV).

4 Melde- und Freigabesystem Umwelt Zentralschweiz

Die in allen Zentralschweizer Kantonen geltende Reinigungspflicht wird seit dem Sommer 2024 über eine von [Umwelt Zentralschweiz](#) (Zusammenschluss der Umweltfachstellen der Kantone Uri, Schwyz, Nidwalden, Obwalden, Luzern und Zug) zur Verfügung gestellte [digitale Meldeplattform](#) abgewickelt. Schiffshalterinnen und -halter melden den geplanten Gewässerwechsel mittels Onlineformular an, lassen ihr Schiff fachgerecht von einer anerkannten Reinigungsstelle reinigen und erhalten nach Ausstellung einer entsprechenden Reinigungsbestätigung automatisiert eine Freigabe für das gewünschte Gewässer. Mittlerweile haben sich dem System auch weitere Kantone (Bern, St. Gallen, Zürich und Glarus) angeschlossen bzw. planen den Anschluss (Freiburg). Die Rechtsgrundlagen für dieses System weisen je nach Kanton eine unterschiedliche Ausgestaltung auf, beispielsweise in den Kantonen [SZ](#) und [ZG](#) in Form von Verordnungen, im Kanton Zürich mittels [Allgemeinverfügung](#).

5 Neue kantonale Verordnung über die Schiffsmelde- und -reinigungspflicht

5.1 Grundsatz

Mit der vorliegenden Verordnung wird der Mechanismus «Melden, Reinigen, Einwässerungsfreigabe» der digitalen Plattform rechtlich abgebildet und es werden die entsprechenden Zuständigkeiten für die departementsübergreifende Verbundaufgabe geregelt. Die neue Verordnung löst § 9 Absatz 3 der Verordnung über die Schifffahrt ab. Gleichzeitig wird auch das Einwässerungsverbot für den Sempacher-, Baldegger- und Rotsee aufgehoben.

Der beschriebene Mechanismus funktioniert als präventive Massnahme sowie als Mittel zur Eindämmung nicht nur gegen die Einschleppung der Quaggamuschel, sondern auch gegen andere invasive aquatische Neobiota.

5.2 Rechtliche Grundlagen

Auf Bundesebene gibt es bisher keine übergeordnete gesetzliche Grundlage zum Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten, insbesondere für präventive Massnahmen der Kantone. Vielmehr regelt der Bund die invasiven Arten in einer Vielzahl von Gesetzen mit unterschiedlichem Regelungsinhalt, vorwiegend aber mit Augenmerk auf den bewussten Umgang beziehungsweise die Verhinderung der absichtlichen Einschleppung. Für invasive gebietsfremde

Arten, die von selbst einwandern oder unabsichtlich eingeschleppt werden, gibt es bis anhin keine griffige Regelung.³

Des Weiteren kennt der Kanton Luzern im Gegensatz zu vielen anderen Kantonen kein Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt, das den Regierungsrat zum Erlass von Vollzugsverordnungen ermächtigt. Auch die kantonale Verordnung über die Schifffahrt hat keine Grundlage, die im Sinn des § 45 der Kantonsverfassung und des Legalitätsprinzips die wichtigen Rechtssätze in der Form des formellen Gesetzes regelt. Die Kompetenz des Kantons im Allgemeinen und des Regierungsrates im Speziellen zum Erlass der vorliegenden Verordnung basiert daher – nebst der allgemeinen Kompetenznorm für den Regierungsrat in § 56 Absatz 1 der Kantonsverfassung (KV; SRL Nr. [1](#)) – auf verschiedenen bundes- und kantonalrechtlichen Grundlagen. Diese werden im Folgenden kurz dargelegt:

5.2.1 Bundesrecht

Artikel 18a Absatz 2 und Artikel 18b Absatz 1 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR [451](#))

Bundesrechtliche Grundlage für die Verordnung bildet zunächst das eidgenössische Natur- und Heimatschutzrecht. Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) entgegenzuwirken (Art. 18 Abs. 1 NHG). Die Luzerner Seen sowie ihre jeweiligen Uferbereiche haben grossen ökologischen und landschaftlichen Wert, weshalb beispielsweise der Sempacher-, Baldegger- und Rotsee mittels kantonaler Schutzverordnungen unter Schutz gestellt sind. Eines der gemeinsamen Schutzziele ist die Erhaltung der See- und Uferlandschaft als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und als schonend zu nutzender Erholungsraum. Dieses Schutzziel ist mitunter durch die Einschleppung der Quaggamuschel gefährdet. Besteht die Gefahr, dass gebietsfremde Arten in ein Biotop eindringen und die einheimischen oder standortspezifischen Tier- und Pflanzenarten gefährden, haben die Kantone die geeigneten Schutzmassnahmen anzuordnen (vgl. Art. 18a Abs. 2 und Art. 18b Abs. 1 NHG). Vorgesehen sind dabei insbesondere auch «Massnahmen zur Wahrung oder nötigenfalls Wiederherstellung» der biologischen Vielfalt der Biotope (Art. 14 Abs. 2a der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz [NHV; SR [451.1](#)]).

Artikel 3 Absatz 2, Artikel 25 Absatz 3 und Artikel 58 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 (BSG; SR [747.201](#))

Gemäss Artikel 3 dieses Gesetzes steht die Gewässerhoheit grundsätzlich den Kantonen zu. Diese dürfen, soweit das öffentliche Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter es erfordern, die Schifffahrt auf ihren Gewässern verbieten oder einschränken oder die Zahl der auf einem Gewässer zugelassenen Schiffe begrenzen. Gemäss Artikel 25 Absatz 3 können die Kantone besondere örtliche Vorschriften erlassen, um die Sicherheit der Schifffahrt oder den Umweltschutz zu gewährleisten. Artikel 58 schreibt den Vollzug dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen den Kantonen zu.

³ Bis zum 13. Oktober 2025 lief die [Vernehmlassung](#) des Bundes zu einer Revision des Umweltschutzgesetzes, damit effizienter gegen invasive gebietsfremde Organismen vorgegangen werden kann. Die Vorlage soll die Kantone ermächtigen, eigene Vorschriften über Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen erlassen zu können. Sollte die Vorlage später umgesetzt werden, könnten die dazumaligen Bestimmungen ebenfalls als Grundlage für Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen herangezogen werden. Die Stellungnahme des Kantons Luzern zu dieser Vorlage kann [hier](#) eingesehen werden.

Artikel 165 der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung) vom 8. November 1978 (BSV; SR [747.201.1](#))

Gemäss dieser Bestimmung sind die Kantone zuständig für den Vollzug der Binnenschifffahrtsverordnung, der Ausführungsgesetzgebung zum Bundesgesetz.

Artikel 52 Absatz 1 der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung) vom 10. September 2008 (FrSV; SR [814.911](#))

Im Weiteren sieht Artikel 52 Absatz 1 FrSV vor, dass die Kantone beim Auftreten von Organismen, die Tiere oder die Umwelt schädigen oder die biologische Vielfalt oder deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigen könnten, die erforderlichen Massnahmen zur Bekämpfung und, soweit erforderlich und sinnvoll, zur künftigen Verhinderung ihres Auftretens anordnen. Das Auftreten der Quaggamuschel schädigt Tiere und Umwelt bzw. beeinträchtigt die biologische Vielfalt – wie hiervor dargelegt – derart, dass sofortige Massnahmen zur künftigen Verhinderung unabdingbar sind.

5.2.2 Kantonales Recht

§ 5 Absatz 1 und 2 des Wasserbaugesetzes vom 17. Juni 2019 (WBG; SRL Nr. [760](#))

Gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung sind Gewässer grundsätzlich öffentlich und bilden ein zur allgemeinen Benutzung bestimmtes Gemeingut. Der Regierungsrat regelt die Benutzung und deren Beschränkung, insbesondere die Schifffahrt, in der Verordnung. Gemäss Absatz 2 können bei privaten Gewässern die privaten Rechte ganz oder teilweise abgelöst oder eingeschränkt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse nachgewiesen wird.

§ 2 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EGGSchG; SRL Nr. [702](#))

Gemäss dieser Bestimmung vollzieht der Kanton das Gewässerschutzrecht des Bundes, soweit dieses Gesetz nicht die Gemeinde für den Vollzug als zuständig erklärt.

§ 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG; SRL Nr. [700](#))

Gemäss dieser Bestimmung erlässt der Regierungsrat Verordnungen, soweit sie für den Vollzug des Bundesrechts und dieses Gesetzes notwendig sind.

§ 23 Absatz 1 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. September 1990 (NLG; SRL Nr. [709a](#))

Gemäss den §§ 22 und 23 NLG erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Verordnungen, und die sonst zuständigen Behörden des Kantons treffen die erforderlichen Massnahmen zum Schutz und Unterhalt der Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung, zur Erhaltung von Hecken, Feldgehölzen und Uferbestockungen und zum Schutz bedrohter Tier-, Pflanzen- und Pilzarten.

5.3 Zuständigkeiten

Für die Zwecke dieser Verordnung wurden die kantonalen Zuständigkeiten nur so weit geregelt, als diese noch explizit festgelegt werden mussten. Mehrheitlich ergeben sich die Zuständigkeiten zum Vollzug dieser Verordnung nämlich bereits aus anderen Erlassen. Die Zuständigkeiten im Bereich invasive aquatische Neobiota sind im Grundsatz die folgenden (s. auch die nachfolgende tabellarische Übersicht): bis zur Einwasserung sowie für den Gewässerschutz betreffend Reinigungsstellen ist das BUWD zuständig (vorab die Dienststellen

Landwirtschaft und Wald sowie Umwelt und Energie), ab der Einwässerung das JSD (vorab die Schifffahrtsbehörde, namentlich das Strassenverkehrsamt sowie die Luzerner Polizei für die Kontrollen auf dem See). Die Schifffahrtsbehörde ist insbesondere auch betreffend Vollzug der Melde- und Reinigungspflicht im Lead, da Schiffe die Verursacher bzw. hauptsächlichen Risikoträger für die Einschleppung aquatischer Neobiota sind. Sie ist somit zuständig für die Kommunikation mit den Schiffshaltenden – auch betreffend Meldeplattform – und stellt, zusammen mit der Wasserpolizei, den Vollzug der Schiffsmelde- und -reinigungspflicht sicher, sei es durch Kontrollen an Anlässen wie Regatten betreffend korrekte Abwicklung der Reinigungsprozesse oder durch die Kontrolle von Schiffen.

Sollte es infolge der geteilten Zuständigkeit zwischen den beiden Departementen BUWD und JSD in Zukunft zu Unklarheiten beim Vollzug kommen, so entscheidet zudem gemäss § 3 Absatz 1 der Verordnung über die Organisation, die Führung und die Kontrolle der kantonalen Verwaltung (Organisationsverordnung, OV; SRL Nr. [36](#)) der Regierungsrat über die Zuständigkeit.

Die Zuständigkeiten lassen sich stichwortartig wie folgt zusammenfassen:

Behörde	Aufgaben	Rechtliche Grundlage
Regierungsrat	Anordnung von (Sofort-)Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung wie bspw. Einwässerungsverbot, Entscheid bei Unklarheiten über Zuständigkeiten Departemente.	§ 11 Absatz 1 SMRV, § 3 Absatz 1 OV
JSD	Aufsicht über die Schifffahrt im Kanton Luzern.	§ 3 Absatz 1 Verordnung über die Schifffahrt
Strassenverkehrsamt	Ist als Schifffahrtsbehörde, vorbehältlich anderslautender Bestimmungen, zuständig für den Vollzug aller eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Binnenschifffahrt. Zuständig somit für Verkehrszulassungen und Ferienvignetten, Einwässerungsfreigaben, schiffsspezifische Belange und den Umgang mit den Schiffshaltenden.	§ 4 Absatz 1 SMRV; § 3 Absatz 2 Verordnung über die Schifffahrt
Luzerner Polizei	Sorgt u.a. mit der Durchführung von Kontrollen auf den Seen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf den Gewässern, bewilligt die Durchführung nautischer Veranstaltungen nach Artikel 72 BSV, erteilt in Einzelfällen Sonderbewilligungen für Veranstaltungen auf den Gewässern sowie für Wasserflugzeuge, stellt Schiffe gemäss § 19 Verordnung über die Schifffahrt sicher, kann nautische VeranstalterInnen kontrollieren (auch an Land).	§ 3 Absatz 3 Verordnung über die Schifffahrt
BUWD	Hat gemäss Verordnung Weisungsbefugnis über: <ul style="list-style-type: none"> - die Reinigung von Schiffen und Flößen; - die Reinigung von nicht immatrikulationspflichtigen Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten; 	§ 3 Absatz 2, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 2, § 9 Absatz 5 SMRV <i>(Die Bestimmungen stellen mehrheitlich Kann-Bestimmungen dar, d.h. die Weisungen sind durch das BUWD nur soweit nötig zu erlassen. Derzeit liegen</i>

	<ul style="list-style-type: none"> - die Selbstreinigung, die Kontrollen von nautischen Veranstaltungen und die Schulung von Kontrollpersonen im Zusammenhang mit nautischen Veranstaltungen; - die Anforderungen an Reinigungsstellen. <p>Betreffend nautische Veranstaltungen bestimmt das BUWD zudem eine zuständige Kontaktstelle für Veranstalterinnen oder Veranstalter und in Absprache mit den zuständigen Fachstellen die zur Selbstreinigung zugelassenen Schiffstypen und die entsprechenden Freigabeprozesse.</p>	<p><i>für zahlreiche Prozesse Merkblätter von Umwelt Zentralschweiz vor, womit zusätzliche kantonale Weisungen nicht notwendig sind. Betreffend die Reinigung behalten die bestehenden Weisungen weiterhin ihre Gültigkeit.)</i></p>
Dienststelle Umwelt und Energie	Allgemeiner Vollzug Gewässerschutzrecht, Autorisierung von Reinigungsstellen, Schulungen.	§ 3 kantonale Gewässerschutzverordnung (KGSchV; SRL Nr. 703), § 9 SMRV
Dienststelle Landwirtschaft und Wald	Allgemeiner Vollzug Natur- und Landschaftsschutz, Koordinationsstelle insb. für invasive aquatische Neobiota (Beratung von und Empfehlungen an kantonale Fachstellen), Gewässermonitoring, Steuerung und Koordination Früherkennung und Risikoanalyse, Koordination und Austausch mit anderen Kantonen und Experten, Öffentlichkeitsarbeit.	§ 1 Abs. 2 Natur- und Landschaftsschutzverordnung (NLV; SRL Nr. 710), § 12 SMRV

6 Vernehmlassung

Das BUWD führte zum Verordnungsentwurf vom 16. Oktober 2025 bis 16. Januar 2026 ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren durch. Insgesamt gingen etwas über 50 Stellungnahmen mit rund 140 Einzelanträgen ein. Neben rund einem Dutzend Rückmeldungen von Wassersportverbänden und einem halben Dutzend von Fischereiverbänden/Korporationen liessen sich auch diverse Nachbarkantone (ZG, NW, OW, BE, UR) sowie die Aufsichtskommission Vierwaldstättersee (AKV) und das VBS (Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt der Armee) vernehmen. Zudem äusserten sich rund ein Dutzend Gemeinden, wobei sich die Mehrheit der Haltung des VLG anschloss. Die weiteren Rückmeldungen reichten die im Kantonsrat vertretenen Parteien (mit Ausnahme der GLP), Umweltorganisationen (BirdLife, Pro Natura, WWF und die Eawag), Private sowie verwaltungsinterne Einheiten ein.

Die Vorlage wurde von den Vernehmlassungsteilnehmenden grundsätzlich begrüsst, insbesondere was die Harmonisierung der Massnahmen auf interkantonal genutzten Gewässern betrifft. Mehrheitlich begrüsst wurde auch die beabsichtigte gleichzeitige Aufhebung der Allgemeinverfügung betreffend Einwasserungsverbot auf dem Sempacher-, Baldegger- und Rotsee. Die Vernehmlassungsteilnehmenden betonten, dass sich das elektronische Meldesystem und die in Zusammenarbeit mit den Wassersportverbänden erarbeiteten Prozesse, bspw. für nautische Veranstaltungen, bewährt hätten. Die Vernehmlassungsteilnehmenden äusseren jedoch auch Kritik an einzelnen Bestimmungen. Sämtliche Anträge wurden geprüft und, soweit mit der Stossrichtung der Vorlage vereinbar, berücksichtigt. So wurde unter anderem ein neuer § 8 mit einer allgemeinen Ausnahmebestimmung ergänzt. Zudem wurde bei

nautischen Veranstaltungen auf dem Sempacher- und Rotsee auf die im Entwurf noch vorgesehene Kontrolle durch vom Veranstalter unabhängige Drittpersonen mangels Praxistauglichkeit verzichtet.

7 Erläuterungen zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Zweck der neuen Verordnung ist der Schutz der luzernischen Gewässer vor der Einbringung und Verbreitung von invasiven aquatischen Neobiota, insbesondere der Quaggamuschel. Da Schiffe und andere Wasserfahrzeuge (z.B. Flösse) als Hauptursache für die Verbreitung gebietsfremder Arten gelten, setzen die in der Verordnung vorgesehenen Massnahmen der Melde- und Reinigungspflicht bei diesen an. Andere wirksame Massnahmen zur Bekämpfung der Quaggamuschel sind nicht bekannt: ist die Einschleppung ein Gewässer einmal erfolgt, lässt sie sich nach derzeitigem wissenschaftlichem Erkenntnisstand nicht mehr rückgängig machen.

Der Kanton Luzern schliesst sich mit diesen Massnahmen den koordinierten Bemühungen der Kantone gegen die Einführung und Weiterverbreitung insbesondere der Quaggamuschel an.

§ 2 Geltungsbereich

Absatz 1

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung umfasst alle luzernischen Gewässer, sofern diese schiffbar sind und soweit nicht Bundesrecht Anwendung findet. Der Geltungsbereich geht also weiter als derjenige der Verordnung über die Schifffahrt und umfasst sowohl öffentliche als auch private Gewässer. Im Gegensatz dazu gilt die Verordnung über die Schifffahrt gemäss § 2 nur auf öffentlichen Gewässern, d.h. auf stehenden oder fliessenden Gewässern, die sich für die Schifffahrt eignen und an denen bezüglich der Schifffahrt keine privaten dinglichen Rechte nachgewiesen sind.

Absatz 2

Vorbehalten bleiben weitergehende Bestimmungen über die Beschränkung der Schifffahrt in interkantonalen Vereinbarungen (u.a. Interkantonale Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee, SRL Nr. [793](#)), kantonale Vorschriften insbesondere betreffend die zahlenmässige Beschränkung von Schiffen auf dem Sempacher- und Hallwilersee (gemäss den §§ 28 und 36 der Verordnung über die Schifffahrt), sowie weitergehende Beschränkungen in den einschlägigen Schutzverordnungen.

§ 3 Pflichtige Schiffe und andere Wasserfahrzeuge

Absatz 1

Die Verordnung findet Anwendung auf alle nach Artikel 16 Absatz 1 BSV kennzeichnungspflichtigen (d.h. immatrikulationspflichtigen Schiffe; Absatz 1a) sowie Flösse, sofern diese in verschiedenen Gewässern genutzt werden (Absatz 1b). Sie gilt somit nicht für Schiffe eidgenössisch konzessionierter Schifffahrtsunternehmen, für Schiffe, die kürzer sind als 2,50 m, für Strandboote und dergleichen sowie für Paddelboote, Rennruderboote, Segelbretter und Drachensegelbretter (vgl. Art. 16 Abs. 2 BSV sowie § 3 Abs. 2 SMRV).

Absatz 1a

An die Immatikulationspflicht wird einerseits aufgrund des Risikos, andererseits aus vollzugstechnischen Gründen angeknüpft. Damit werden die besonders risikoreichen Schiffstypen wie Motor- und Segelboote mit Verbrennungsmotoren erfasst, die ca. 70% der immatrikulierten Schiffe ausmachen.⁴ Gerade Schiffe mit wassergekühlten Motoren stellen ein hohes Risiko dar. Sie saugen allenfalls kontaminiertes Kühlwasser an und verschleppen dieses in andere Gewässer. Mit einer Schiffsmelde- und -reinigungspflicht für immatrikulierte Schiffe werden somit jene Wasserfahrzeuge erfasst, die als besonders risikoreich gelten. Zudem können immatrikulierte Schiffe mithilfe der Stamm-, Kenn- oder Schalenummer in die elektronische Meldeplattform eingespeist werden (siehe nachfolgend Ausführungen zu den §§ 4 ff.). Im Gegensatz dazu ist das bei nicht immatrikulierungspflichtigen Wasserfahrzeugen und -sportgeräten nicht möglich, weshalb die Schiffsmelde- und -reinigungspflicht für diese nicht vollziehbar ist.

Absatz 1b

Flösse unterliegen nicht der Immatikulationspflicht, sollen aber aufgrund des hohen Risikopotentials für die Verschleppung aquatischer Neobiota der Melde- und Reinigungspflicht unterstellt werden, sofern sie in verschiedenen Gewässern genutzt werden. Aufgrund der fehlenden Immatikulationspflicht können sie allerdings nicht über die elektronische Meldeplattform abgewickelt werden. Gewässerwechsel und Reinigung müssen daher direkt der zuständigen Schifffahrtsbehörde, also dem Strassenverkehrsamt (STVA; s. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Schifffahrt), gemeldet werden. Da der Einsatz von Flößen in der Regel im Rahmen von nautischen Veranstaltungen und Bautätigkeiten im Wasser erfolgt und diese wiederum durch die Luzerner Polizei⁵ bzw. die Baubewilligungsbehörde zu bewilligen sind, können Meldung und Freigabe in die bestehende Vollzugspraxis integriert werden. Die Reinigungspflicht wird als Auflage in die entsprechende Bewilligung aufgenommen. Erfolgt der Einsatz eines Flosses ausserhalb einer nautischen Veranstaltung, sind Meldung und Freigabe direkt über die Schifffahrtsbehörde abzuwickeln. Flösse ab einer Länge von 2,5 m werden bei der Ersteinwasserung ohnehin durch das STVA geprüft.

Absatz 2

Für alle nicht immatrikulierungspflichtigen Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte wie beispielsweise Paddelboote (inkl. Standup-Paddelboards, sog. SUP), Rennruderboote, Segelbretter und Drachensegelbretter⁶ sowie auch für Occasionsmotoren gilt die Melde- und Reinigungspflicht nach dieser Verordnung nicht. Allerdings kann das BUWD gemäss diesem Absatz unter Einbezug der zuständigen Fachstellen Weisungen über die Reinigung derselben erlassen. Das BUWD hat unter der geltenden Regelung von § 9 Absatz 3 der Verordnung über die Schifffahrt bereits solche Weisungen erlassen.

⁴ Gemäss Bundesamt für Statistik: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home.assetdetail.36331816.html>.

⁵ Art. 27 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt (BSG) und Art. 72 der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (BSV) i.V.m. § 3 Abs. 3b oder c der Verordnung über die Schifffahrt.

⁶ Siehe Art. 16 Abs. 2 und 2^{bis} BSV.

Hinweis zu den Wasserflugzeugen:

Wasserflugzeuge sind keine Schiffe im rechtlichen Sinne, sie fallen somit grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich der Schiffsmelde- und -reinigungspflicht. Allerdings benötigen sie für Wasserungen und Starts auf dem Vierwaldstättersee eine Bewilligung des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL)⁷ sowie der LUPOL, womit sich eine zusätzliche Meldepflicht erübrigt. Die Reinigungspflicht wird in diesen Bewilligungen jeweils direkt als Auflage verfügt. Wasserflugzeuge dürfen nicht direkt von einem Gewässer in ein anderes wechseln, sondern müssen an Land zwischenlanden und dort professionell gereinigt werden. Aktuell gibt es gemäss STVA für den luzernischen Teil des Vierwaldstättersees eine Ausnahmbewilligung für zwei Wasserflugzeuge befristet bis Ende April 2028. Die Reinigungspflicht bei Gewässerwechsel wurde in der Bewilligung mittels einer Auflage geregelt.

Melde- und Reinigungspflicht

§ 4 Grundsatz

Absatz 1

Grundsätzlich dürfen immatrikulierungspflichtige Schiffe und andere Wasserfahrzeuge nach § 3 Absatz 1 nur dann einen Gewässerwechsel vornehmen, wenn sie für das Zielgewässer über eine gültige Einwasserungsfreigabe des STVA verfügen. Zu diesem Zweck hat der Schiffshalter oder die Schiffshalterin vorgängig den Gewässerwechsel zu melden, danach sind die Schiffe durch eine autorisierte Reinigungsstelle fach- und typengerecht zu reinigen und die Reinigung ist zu bestätigen, worauf das Schiff eine Einwasserungsfreigabe erhält. Wer über keine gültige Einwasserungsfreigabe verfügt und dennoch einwassert, handelt widerrechtlich und kann gebüsst werden.

Absatz 2

Voraussetzung für die Freigabe zur Einwasserung ist gemäss Absatz 2a die Meldung nach § 5 an die zuständige Behörde (s. nachfolgende Erläuterungen) sowie gemäss Absatz 2b die fach- und typengerechte Reinigung des Schiffes inkl. entsprechendem Reinigungsnachweis einer autorisierten Reinigungsstelle (s. nachfolgend § 9). Sind diese beiden Schritte erfolgt und die fachgerechte Reinigung nachgewiesen, wird die Einwasserungsfreigabe erteilt.

Absatz 3

Die Freigabebestätigung ist (elektronisch oder physisch) auf dem Schiff mitzuführen und den Vollzugsorganen (Strassenverkehrsamt, Polizei, Personal von betreuten Einwasserungsstellen nach § 10 Abs. 2) auf Verlangen vorzuweisen.

Absatz 4

Für die Abwicklung der Meldung, des Reinigungsnachweises und der Bestätigung der Einwasserungsfreigabe für immatrikulierte Schiffe kann der Kanton ein elektronisches System zur Verfügung stellen. Wie vorstehend unter Ziffer 4 ausgeführt, gibt es dieses System mit der [digitalen Meldeplattform](#) von Umwelt Zentralschweiz heute schon. Der Vollzug der Reinigungspflicht nach § 9 Absatz 3 der Verordnung über die Schifffahrt wird bereits seit Sommer 2024 über diese Meldeplattform abgewickelt. Flösse können allerdings aufgrund der fehlenden Immatrikulationspflicht nicht über diese Plattform abgewickelt werden, weshalb Einwasserungsgesuche direkt dem Strassenverkehrsamt bzw. der Schifffahrtsbehörde zu melden sind (siehe Formulierung in § 5 Absatz 1 betreffend Meldepflicht).

⁷ Art. 8 Abs. 2 bzw. Art 13 und 15 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) und der Aussenlandeverordnung (AuLaV; SR 748.132.3).

§ 5 Meldepflicht

Absatz 1

Ist ein Gewässerwechsel geplant, sind immatrikulierungspflichtige Schiffe und andere Wasserfahrzeuge nach § 3 Absatz 1 vor der Einwasserung in ein anderes Gewässer dem STVA zu melden. Bei immatrikulierten Schiffen erfolgt diese Meldung, wie erwähnt (oben § 4 Abs. 4), über die elektronische Meldeplattform. Die Meldung erfolgt heute über ein standardisiertes elektronisches Formular.

Absatz 2

Diese Bestimmung regelt die notwendigen Angaben, die in der Meldung enthalten sein müssen, u.a. das Ausgangs- und das Zielgewässer sowie das Schiffskennzeichen. Sie sind abgestimmt auf das standardisierte Formular der elektronischen Meldeplattform.

Absatz 3

Die Meldepflicht gilt nicht für Not- und Einsatzfahrzeuge der Blaulichtorganisationen wie Polizei und Feuerwehr sowie für militärische Fahrzeuge aller Art. Sie unterliegen aber weiterhin der Reinigungspflicht, insbesondere bei planbaren Einsätzen. Zu diesem Zweck können sich diese Behörden, sofern sie die organisatorischen und technischen Voraussetzungen nach § 9 Absatz 2 erfüllen, als autorisierte Reinigungsstellen anerkennen lassen.

§ 6 Reinigungspflicht bei Gewässerwechsel

Absatz 1

Für die Erteilung der Einwasserungsfreigabe für das neue Gewässer müssen Schiffe und andere Wasserfahrzeuge gemäss § 3 Absatz 1 von einer autorisierten Schiffsreinigungsstelle fach- und typengerecht gereinigt und, soweit möglich, auf gebietsfremde aquatische Organismen wie die Quaggamuschel kontrolliert werden. Vorbehalten bleibt die Reinigungspflicht bei nautischen Veranstaltungen gemäss § 7 (Zulässigkeit der Selbstreinigung je nach Schiffstyp). Die Kosten für die Reinigung sind von den jeweiligen Schiffsführerinnen und -führern zu tragen.

Absatz 2

Diese Bestimmung regelt Art und Weise der fachgerechten Reinigung. Diese hat nach dem aktuellen Stand der Technik und schiffstypengerecht zu erfolgen. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auch auf Transportmittel und Zubehör der Schiffe, sofern ein Kontakt mit dem Ausgangsgewässer erfolgt ist. Das BUWD erlässt in Absprache mit den zuständigen Fachstellen entsprechende Weisungen über die fach- und typengerechte Reinigung.

Absatz 3

Die erfolgte Reinigung ist dem Strassenverkehrsamt zu melden, dieses erteilt in der Folge die Einwasserungsfreigabe gemäss § 4 Absatz 2. Erfolgt die Abwicklung über die elektronische Meldeplattform, so bestätigt die Reinigungsstelle nach erfolgter Reinigung den Reinigungsvorgang auf der elektronischen Meldeplattform. Anschliessend wird automatisch eine Einwasserungsfreigabe des Strassenverkehrsamts für das fragliche Schiff ausgestellt, die bis zum nächsten Gewässerwechsel gültig bleibt.

§ 7 Reinigungspflicht bei nautischen Veranstaltungen

Absatz 1

Bei nautischen Veranstaltungen, also Regatten sowie von Vereinen organisierte Trainings (s. [Merkblatt für Veranstalter](#) der Umwelt Zentralschweiz), werden für gewisse Schiffstypen die Freigabeprozesse gegenüber dem Standardprozess (Reinigung durch autorisierte Reinigungsstelle) angepasst, d.h. für gewisse Schiffstypen ist die Selbstreinigung zulässig. Selbstreinigung bedeutet, dass die Reinigung für gewisse Schiffstypen nicht durch eine autorisierte Reinigungsstelle zu erfolgen hat. Im Gegenzug hat eine geschulte Kontrollperson der Veranstalterin oder des Veranstalters die gereinigten Schiffe vor deren Einwässerung zu kontrollieren. Die Kontrollpersonen erhalten nach der Schulung Zugang zur elektronischen Plattform und können – wie autorisierte Reinigungsstellen – die Reinigungsnachweise ausstellen. Die Veranstalterinnen und Veranstalter im Kanton Luzern, mehrheitlich Segelvereine und ähnliche, wurden bereits entsprechend geschult. Sind die Schiffe sauber, stellt die Kontrollperson den entsprechenden Reinigungsnachweis über die digitale Meldeplattform aus. Das Schiff erhält in der Folge die automatisierte Freigabe. Der Melde-, Kontroll- und Freigabeprozess erfolgt regulär über die elektronische Meldeplattform.

Hinweis: Der Prozess der Selbstreinigung ist bei der Auswässerung nach Ende der nautischen Veranstaltung im gleichen Ablauf wie bei der Einwässerung erlaubt (Erteilung einer erneuten Freigabe für das Heimatgewässer).

Absatz 2

Das BUWD kann in Absprache mit den zuständigen Fachstellen Weisungen über die Selbstreinigung, die Kontrollen von nautischen Veranstaltungen und die Schulung der Kontrollpersonen erlassen. Zudem wird das Departement ermächtigt, eine zuständige Kontaktstelle für Veranstalterinnen und Veranstalter zu bestimmen. Auch bestimmt sie in Absprache mit den zuständigen Fachstellen die Schiffstypen und die entsprechenden Freigabeprozesse der Selbstreinigung.

Betreffend Selbstreinigung hat Umwelt Zentralschweiz entsprechende [Prozesse](#) ausgearbeitet, die in der Praxis bereits umgesetzt werden. Die Abläufe haben sich auch im Kanton Luzern bewährt, somit besteht aktuell kein Bedarf für abweichende Weisungen. Gegebenenfalls noch genauer zu bestimmen ist der kantonsinterne Vollzug der Kontrollen von nautischen Veranstaltungen (insbesondere was den korrekten Ablauf der Kontrollen der Selbstreinigungen durch die Kontrollpersonen sowie deren Schulungen angeht). Infolge Zuständigkeit der Luzerner Polizei für die Bewilligung von nautischen Veranstaltungen (§ 3 Abs. 3b der Verordnung über die Schifffahrt) und der generellen Zuständigkeit der Luzerner Polizei für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Luzerner Polizei; SRL Nr. [350](#)) ist diese jedenfalls ohne Weiteres befugt, die Veranstalter auch an Land zu kontrollieren.

Hinweis: Für den Hallwilersee, dessen Fläche in den Kantonen Aargau und Luzern liegt, kann für nautische Veranstaltungen keine einseitige Regelung getroffen werden, da die gesetzlichen Grundlagen die Kantone verpflichten, Massnahmen zu koordinieren. Für den aargauischen Teil des Sees gilt aber ebenfalls eine Melde- und Reinigungspflicht, womit die Schutzbemühungen insofern koordiniert sind.

§ 8 Ausnahmen

Das Strassenverkehrsamt als zuständige Schifffahrtsbehörde kann in Absprache mit der Dienststelle Landwirtschaft und Wald in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Melde- und Reinigungspflichten gemäss den §§ 4 bis 7 bewilligen.

Die Ausnahmebestimmung ist restriktiv zu handhaben. Sie dürfte nur in seltenen Fällen, in denen der vorgeschriebene Prozess von Melden-Reinigen-Freigabe-Einwässerung etwa aufgrund von Dringlichkeit nicht möglich ist, zur Anwendung kommen. Denkbar ist etwa der Einsatz eines ausländischen Spezialbootes, beispielsweise eines Tauchbootes, welches vor der Einwässerung nachweislich im Ausland fachgerecht gereinigt wurde.

§ 9 Autorisierung von Reinigungsstellen

Absatz 1

Als geeignete Reinigungsstellen gelten fachkundige öffentliche oder private Betriebe – in der Regel Werften, aber auch Tankstellen und autorisierte Stellen der Polizei, des Militärs usw. –, welche die in Absatz 2 dieser Bestimmung festgelegten Anforderungen an Infrastruktur, Gewässerschutz und Personalschulung erfüllen. Die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) bezeichnet diese Stellen (= Autorisierung) und führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis. Sie kann ausserkantonale Reinigungsstellen in dieses Verzeichnis aufnehmen, sofern sie die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen. Stellen, die eine Autorisierung wünschen, können sich bei der zuständigen Dienststelle melden.

Das [Verzeichnis von Umwelt Zentralschweiz](#) wurde von den kantonalen Fachstellen der Zentralschweizer Kantone gemeinsam erarbeitet und sämtliche darin aufgeführten Reinigungsstellen wurden von den zuständigen Fachstellen geschult und autorisiert (siehe [Merkblatt](#) dazu). Die darin genannten Reinigungsstellen erfüllen somit bereits heute die Anforderungen von § 9 Absatz 2.

Absatz 2

Dieser Absatz umschreibt die Anforderungen an geeignete Reinigungsstellen. Sie müssen insbesondere die aktuellen Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung betreffend Entwässerung erfüllen, und das Personal muss in der fachgerechten Reinigung geschult werden. Als Orientierung dienen die [Anforderungen an eine autorisierte Schiffsreinigungsstelle](#) von Umwelt Zentralschweiz.

Absatz 3

Die Reinigungsstellen haben die fachgerechte Reinigung nach § 6 durchzuführen bzw. sicherzustellen und stellen danach via elektronische Meldeplattform den entsprechenden Reinigungsnachweis aus.

Absatz 4

Die Dienststelle uwe beaufsichtigt die kantonalen Reinigungsstellen und führt regelmässige Kontrollen und Schulungen durch. Sie kann Dritte mit der Kontroll- und Schulungstätigkeit betrauen (siehe auch § 4 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz, EGUSG, SRL Nr. [700](#)).

Absatz 5

Zu den Anforderungen an die Reinigungsstellen kann das BUWD, sofern nötig, in Absprache mit den zuständigen Fachstellen Weisungen erlassen. Derzeit genügen die [Anforderungen an eine autorisierte Reinigungsstelle](#) von Umwelt Zentralschweiz.

§ 10 Einwasserungsstellen

Absatz 1

Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber sowie Betreiberinnen und Betreiber von Einwasserungsstellen sorgen mit geeigneten Mitteln dafür, dass die Anlagen von Unberechtigten nicht für das Einwassern von Schiffen benutzt werden. Unberechtigt ist, wer über keine gültige Einwasserungsfreigabe nach § 4 verfügt.

Als geeignete und verhältnismässige Mittel gelten beispielsweise die Absperrung, das Anbringen eines (codierten) Kettenschlosses⁸, Signalisationen usw. Am bisher quaggamuschelfreien Sempachersee sind – aufgrund der vorgängigen Verfügung des Einwasserungsverbots – derzeit alle Einwasserungsstellen entsprechend abgesperrt oder signalisiert. Dasselbe gilt für den Luzerner Teil des Hallwilersees.

Absatz 2

Zusätzlich gilt für betreute Einwasserungsstellen an allen kantonalen Seen (inkl. Vierwaldstättersee), dass deren Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber sowie Betreiberinnen und Betreiber vor der Einwasserung eines Schiffes zu kontrollieren haben, ob eine gültige Einwasserungsfreigabe gemäss § 4 vorliegt.

Weitere Massnahmen

§ 11 Regierungsrat

Absatz 1

Diese Bestimmung regelt neu explizit die Zuständigkeit des Regierungsrates für weitere Massnahmen zur Prävention sowie zur Bekämpfung von invasiven aquatischen Neobiota, insbesondere bei Dringlichkeit. Darunter fallen auch solche mit eigentumsbeschränkender Wirkung wie beispielsweise ein Einwasserungsverbot für gewisse Seen. Die Massnahmen sind zu befristen und etwa mittels Monitoring regelmässig auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen (s. § 12 Abs. 2).

Die Bestimmung wird bewusst offen formuliert, da es zukünftig allenfalls Möglichkeiten zur Bekämpfung aquatischer Neobiota gibt, die heute noch nicht bekannt sind. Der Regierungsrat soll bei Dringlichkeit schnell reagieren können und entsprechende Massnahmen verfügen dürfen, wobei die allgemeingültigen verfahrensrechtlichen Grundsätze wie bspw. Erteilung des rechtlichen Gehörs (vorgängige Anhörung der Betroffenen, soweit möglich und notwendig) selbstverständlich weiterhin gelten.

Absatz 2

Bei der Anordnung von Massnahmen kann der Regierungsrat die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gemäss § 131 Absatz 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SRL Nr. [40](#)) ausschliessen, wenn eine weitere Verbreitung der Art gesundheitliche oder bedeutende wirtschaftliche oder ökologische Schäden in der Umgebung erwarten lässt.

⁸ Wobei der Code regelmässig gewechselt werden sollte.

§ 12 Dienststelle Landwirtschaft und Wald

Absatz 1

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) agiert als kantonale Koordinationsstelle für invasive aquatische Neobiota. In dieser Funktion berät sie andere kantonale Fachstellen und empfiehlt geeignete Massnahmen.

Absatz 2

Sie ist, in Abstimmung mit der Dienststelle uwe, zuständig für das regelmässige Monitoring der luzernischen Gewässer.

Absatz 3

Sie steuert und koordiniert notwendige Massnahmen zur Früherkennung und zur Beurteilung von Risiken durch invasive aquatische Neobiota und koordiniert den regelmässigen Austausch mit anderen Kantonen und externen Experten.

Absatz 4

Sie sorgt zudem für die erforderliche Öffentlichkeitsarbeit und Information der Bevölkerung.

Schlussbestimmungen

§ 13 Strafbestimmung

Absatz 1

Verstösse gegen die Bestimmungen von §§ 4 Absätze 1 und 3, 5 Absatz 1, 6 Absatz 1, § 7 Absatz 1 und § 9 Absatz 3 dieser Verordnung werden gemäss § 53 Absatz 2b des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes (NLG; SRL Nr. [709a](#)) mit einer Busse bis 20'000 Franken, in leichten Fällen bis 5'000 Franken, bestraft (Abs. 1).

Gebüsst werden kann also:

- Wer bei Gewässerwechsel ohne Freigabe einwassert (§ 4 Abs. 1);
- Wer die Freigabebestätigung nicht mitführt (§ 4 Abs. 3);
- Wer den Gewässerwechsel nicht meldet (§ 5 Abs. 1);
- Wer die Reinigung durch eine nicht autorisierte Stelle vornehmen lässt (§ 6 Abs. 1);
- Wer bei nautischen Veranstaltungen die Vorschriften zur Selbstreinigung nicht beachtet, insb. betr. Zulässigkeit der Selbstreinigung nur für gewisse Schiffstypen (§ 7 Abs. 1);
- Ein/e VeranstalterIn, die Kontrollen und Freigaben anlässlich einer nautischen Veranstaltung nicht korrekt durchführt (§ 7 Abs. 1; s. auch Abs. 3);
- Eine Reinigungsstelle, die die fachgerechte Reinigung nicht korrekt sicherstellen oder bspw. eine Freigabe ohne Reinigung erteilt (§ 9 Abs. 3).

Die entsprechenden Anzeigen können durch jedermann erfolgen. In der Regel werden diese durch die zuständigen Kontrollorgane eingereicht.

Absatz 2

Darüber hinaus können die Luzerner Polizei oder das Strassenverkehrsamt anordnen, dass das Meldeverfahren zur Einwasserungsfreigabe sowie die Reinigung nachzuholen sind.

Absatz 3

Das BUWD kann bei Verstössen der Veranstalterinnen oder Veranstalter von nautischen Anlässen gegen die Vorschriften von § 7 Absatz 1 (korrekte Durchführung von Kontrollen durch geschulte Personen, korrekte Ausstellung von Reinigungsnachweisen) diesen zudem die Berechtigung zur Ausstellung von Reinigungsnachweisen bei der Selbstreinigung entziehen.

§ 14 Rechtsmittel

Absatz 1

Die Einwasserungsfreigabe oder deren Nichterteilung werden automatisch über die digitale Meldeplattform ausgestellt oder eben nicht ausgestellt. Insbesondere die Nichterteilung muss angefochten werden können. Bei Nichterteilung können Betroffene daher bei der Schifffahrtsbehörde kostenpflichtig einen anfechtbaren Entscheid verlangen.

Absatz 2

Alle in Anwendung dieses Gesetzes erlassene Verfügungen können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SRL Nr. [40](#)) angefochten werden. Die Einwasserungsfreigabe gilt, wie vorstehend ausgeführt, als Verfügung.

Wer keine Freigabe erhält oder mit einer Freigabe nicht einverstanden ist, kann beim Strassenverkehrsamt (kostenpflichtig) eine anfechtbare Verfügung mit Begründung verlangen (§ 14 Abs. 2). Die elektronische Meldeplattform sowie die Homepage des Strassenverkehrsamtes sollen mit entsprechenden Hinweisen ergänzt werden.

Absatz 3

Bei der Anordnung von dringlichen Massnahmen nach § 12 kann der Regierungsrat einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung vorsorglich entziehen, wenn eine weitere Verbreitung der Art gesundheitliche oder bedeutende wirtschaftliche oder ökologische Schäden in der Umgebung erwarten lässt. Dies war beispielsweise im laufenden Verfahren um den Erlass des Einwasserungsverbots der Fall, dort hat das Kantonsgericht dieses Vorgehen des Regierungsrates mit Blick auf die Folgen der Einschleppung der Quaggamuschel gestützt.

§ 15 Freigabe für Schiffe im Heimatgewässer

Die Mehrheit der Schiffe im Kanton Luzern ist nicht gewässerwechselnd und fällt somit nicht unter die Vorschriften dieser Verordnung. Im Kanton Luzern besteht zudem die Besonderheit, dass jedes Schiff mit Luzerner Kennzeichen aufgrund der Nummernzuteilung einem bestimmten Gewässer, dem sogenannten Heimatgewässer, zugeordnet werden kann (s. § 11 der Verordnung über die Schifffahrt). Das Heimatgewässer lässt sich von den Wasserpolizeien anhand eines Blickes in den Schiffsausweis ohne weiteres feststellen.

Mit dieser Bestimmung erhalten Schiffe mit Luzerner Kennzeichen bei Inkrafttreten der Verordnung somit eine Freigabe im Sinne von § 4 Absatz 1 für ihr Heimatgewässer. Das heisst, sie erhalten eine einmalige und kostenlose Einwasserungsfreigabe für ihr Heimatgewässer gemäss Kennzeichen nach § 11 der Verordnung über die Schifffahrt. Der Lagerungsort des Schiffes (z. B. Wasserplatz im Heimatgewässer, Trockenplatz, Winterlager) ist nicht massgeblich. Die Freigabe gemäss dieser Bestimmung wird nicht im elektronischen System eingetragen, sondern gilt ab Inkrafttreten dieser Verordnung. Verfügungen Schiffe mit Luzerner Kennzeichen jedoch bereits über einen anderslautenden Eintrag im elektronischen System, so geht dieser vor.

Somit gilt bei Kontrollen auf den zentralschweizerischen Gewässern folgendes:

- Schiffe mit Luzerner Kennzeichen, die sich im Heimatgewässer gemäss Schiffsausweis befinden und auf der elektronischen Meldeplattform seit Inkrafttreten der Verordnung keinen Gewässerwechsel registriert haben, befinden sich legal im Heimatgewässer (Fiktion, dass sie nie gewechselt haben). Sie wurden mittels Freigabe nach § 15 auf ihrem Heimatgewässer legalisiert.
- Schiffe mit Luzerner Kennzeichen, die sich im Heimatgewässer gemäss Schiffsausweis befinden und auf der elektronischen Meldeplattform seit Inkrafttreten der Verordnung einen Gewässerwechsel auf diesen See registriert haben, befinden sich ebenfalls legal im Heimatgewässer.
- Schiffe mit Luzerner Kennzeichen, die sich im Heimatgewässer gemäss Schiffsausweis befinden und auf der elektronischen Meldeplattform einen Gewässerwechsel auf einen anderen See registriert haben, jedoch keine Freigabe für den aktuellen Standort im Heimatgewässer vorweisen können, gelten als widerrechtlich eingewässert.
- Schiffe mit Luzerner Kennzeichen, die sich nicht im Heimatgewässer gemäss Schiffsausweis befinden, müssen eine Freigabe nach Gewässerwechsel vorweisen können. Ansonsten gelten sie als widerrechtlich eingewässert und können entsprechend gebüsst werden.

Gemäss Auskunft der Wasserpolizei können diese Grundsätze im wasserpolizeilichen Informationsaustausch zwischen den Kantonen einfach und nachvollziehbar kommuniziert werden. Die Regelung entspricht zudem den Grundsatz der Verhältnismässigkeit, da die Mehrheit der Schiffe die Gewässer nie wechselt und nachweislich die gewässerwechselnden Schiffe das Risiko der Verschleppung aquatischer Neobiota mit sich bringen.

Es trifft zu, dass mit der gewählten Lösung diejenigen Schiffe mit Luzerner Kennzeichen, die auf dem Heimatgewässer aufgegriffen werden und allenfalls vorgängig ohne Freigabe in ein anderes Gewässer und wieder zurück gewechselt haben, nicht erkannt werden können. Da sich die Anzahl gewässerwechselnder Schiffe aber ohnehin im Rahmen hält, ist davon auszugehen, dass solche Fälle tatsächlich kaum vorkommen dürften. Zumal in diesem Szenario das Risiko, dass Schiffsführende ohne Einwasserungsfreigabe auf dem anderen Gewässer erwischt wird, hoch ist (sofern für dieses Gewässer eine Melde- und Reinigungspflicht gilt), da die Melde- und Reinigungspflicht in der Zentralschweiz bereits seit Sommer 2024 bekannt und etabliert ist. Zudem könnten diese Fälle auch mit einer umfassenden Pflicht zur Selbstdeklaration, wie sie andere Kantone kennen, nicht verhindert werden.

§ 16 Aufhebung von Erlassen

Mit Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung wird das Einwasserungsverbot für den Sempacher-, Baldegger- und Rotsee vom 10. Dezember 2024 aufgehoben. Somit sind auf dem Sempachersee ab Inkrafttreten der Verordnung wieder Segelregatten möglich.

Fremdänderung von § 9 Absatz 3 der Verordnung über die Schifffahrt

Die bis anhin in § 9 Absatz 3 der Verordnung über die Schifffahrt geregelte Reinigungspflicht wird durch die Einführung der neuen Verordnung ersetzt und kann daher aufgehoben werden.

Fremdänderung von § 11 Absatz 1 der Verordnung über die Schifffahrt

Schiffe auf einem Binnengrundstück erhalten die Schiffskennzeichen LU 10'000 und höher (wie bisher). Diese Schiffe dürfen nur auf dem Vierwaldstättersee eingewassert werden, sofern keine Zulassung für einen anderen Luzerner See beantragt wurde. Es handelt sich bei der Änderung um eine Präzisierung.

8 Auswirkungen, Umsetzung und Kostenfolgen

Da weitaus die meisten Motor- und Segelboote ohnehin nur in demjenigen See benutzt werden, auf dem sie immatrikuliert sind und auf dem sie damit für den Verkehr zugelassen sind, betrifft die Melde- und Reinigungspflicht grundsätzlich nur wenige Schiffshalterinnen und -halter.

Bei der Meldeplattform handelt es sich um eine bestehende IT-Lösung, die bereits von den Zentralschweizer Kantonen sowie diversen weiteren Kantonen genutzt wird. Damit wird unter anderem eine einheitliche Umsetzung der Schiffsmelde- und -reinigungspflicht für grosse Teile der Schweiz gewährleistet. Halterinnen und Halter bzw. Führerinnen und Führer von immatrikulierungspflichtigen Schiffen werden der Meldepflicht einfach nachkommen können, da das Meldeverfahren – unabhängig vom Kanton, in dem die Einwasserung erfolgt – stets nach der gleichen Methode durchgeführt wird.

Die technische Bereitstellung der Meldeplattform erfolgt durch ein beauftragtes Unternehmen, das die Daten auf Servern innerhalb der Schweiz speichert und verwaltet. Die jährlichen Betriebskosten der Plattform werden von den beteiligten Kantonen getragen. Die anteilmässigen Kosten von schätzungsweise 50'000 Franken für den Kanton Luzern im Zeitraum 2025 bis 2028 werden von den Dienststellen Landwirtschaft und Wald sowie Umwelt und Energie je hälftig getragen und sind im Rahmen des Budgets für die Neobiota-Bekämpfung der Dienststellen eingeplant.

Die mit der Schiffsmelde- und -reinigungspflicht verbundenen, zusätzlichen Aufgaben der involvierten Behörden müssen im Rahmen der ordentlichen Verwaltungstätigkeit mit den bestehenden personellen Mitteln bewältigt werden. Das Strassenverkehrsamt (Schifffahrtsbehörde) und die Luzerner Polizei (Wasserpolizei) werden die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften in die regulären Kontrolltätigkeiten integrieren.

9 Befristung und Inkraftsetzung

Die Bekämpfung von invasiven aquatischen Neobiota stellt eine gesetzliche Daueraufgabe dar. Eine Befristung des vorliegenden Erlasses ist somit weder zweckmässig noch sinnvoll. Auf der Basis des Monitorings der luzernischen Gewässer wird der Regierungsrat regelmässig die Wirksamkeit der Massnahmen gemäss Verordnung überprüfen und gegebenenfalls eine Anpassung vornehmen.

Die Verordnung tritt am 1. April 2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten der Verordnung wird die Allgemeinverfügung betreffend Einwasserungsverbot für den Sempacher-, Baldegger- und Rotsee vom 10. Dezember 2024 aufgehoben.

BUWD/JSD, 17. März 2026